



EUROPEAN CENTRAL BANK

21. März 2002

PRESSEMITTEILUNG

JAHRESABSCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK (EZB) FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2001

Der EZB-Rat hat heute den geprüften Jahresabschluss der EZB für das Geschäftsjahr 2001 festgestellt. Veröffentlicht wird der Jahresabschluss mit heutigem Tag auf der Website der EZB und am 23. April 2002 dann im EZB-Jahresbericht 2001.

Die EZB erzielte im Jahr 2001 einen Jahresüberschuss von 1 822 Mio € netto, d. h. nach Zahlung der Zinsen, die den nationalen Zentralbanken (NZBen) aus der Forderung zustehen, die ihnen die EZB im Gegenzug für die Übertragung von Währungsreserven gutgeschrieben hat; die EZB hatte in diesem Zusammenhang im Jahr 2001 Zinsaufwendungen in Höhe von 1 509 Mio €.

Die Erträge aus der normalen Geschäftstätigkeit der EZB sind in erster Linie Erträge aus der Anlage ihrer Devisenreserven sowie ihres Eigenkapitals, das sich auf 4,1 Mrd € beläuft. Insgesamt erzielte die EZB im Jahr 2001 einen Nettozinsertrag von 771 Mio €, verglichen mit 1 414 Mio € im Jahr 2000. Der Rückgang ist in erster Linie dem gesunkenen Zinsniveau in den Vereinigten Staaten zuzuschreiben. Im Gegenzug hat die EZB aufgrund des allgemeinen Kursanstiegs bei Wertpapieren Nettogewinne aus den Transaktionen im laufenden Portfoliomanagement realisiert.

Der Sachaufwand der EZB für Gehälter und damit zusammenhängende Kosten, für Gebäudemieten und für Lieferungen und Leistungen machte 283 Mio € aus, gegenüber 163 Mio € im Jahr 2000. Maßgeblich für diesen Anstieg waren nicht zuletzt die Kosten für die Euro-2002-Informationskampagne. Die

Abschreibungen auf Sachanlagen schlugen mit 20 Mio € zu Buche. Der Personalstand der EZB betrug zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2001) 1 043 Mitarbeiter (darunter 75 Mitarbeiter in Führungspositionen), gegenüber 941 im Jahr davor.

Aus der Neubewertung ihrer Devisen- und Goldbestände zum Marktpreis/-kurs verbuchte die EZB im Jahr 2001 Wechselkursgewinne und Bewertungsgewinne in Höhe von 9 Mrd € (gegenüber 8 Mrd € im Jahr 2000). Im Sinne der Rechnungslegungsgrundsätze des Eurosystems werden derartige unrealisierte Gewinne nicht erfolgswirksam verbucht, sondern direkt unter Ausgleichsposten aus Neubewertung bilanziert.

Laut Beschluss des EZB-Rats auf seiner Sitzung am 21. März 2002 wird der Nettogewinn von 1 822 Mio € wie folgt verwendet:

	2001	2000
Zuweisung an die Allgemeine Reserve	364 Mio €	398 Mio €
Ausschüttung an die NZBen	1 458 Mio €	1 592 Mio €

Europäische Zentralbank

Abteilung Presse und Information

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: 0049 69 1344 7455, Fax: 0049 69 1344 7404

Internet: <http://www.ecb.int>

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet

Redaktionelle Erläuterungen

1. **Die Rechnungslegungsgrundsätze der EZB:** Für das Eurosystem, und somit auch für die EZB, gelten die vom EZB-Rat gemäß Artikel 26.4 der ESZB-Satzung festgelegten Rechnungslegungsgrundsätze, wie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Diese Grundsätze basieren im Prinzip auf den international anerkannten Rechnungslegungspraktiken, sind jedoch im Speziellen auf zentralbankspezifische Erfordernisse ausgerichtet. So berücksichtigen sie angesichts der hohen Fremdwährungsbestände und des damit verbundenen hohen Fremdwährungsrisikos der Zentralbanken stark das Vorsichtsprinzip. Ausdruck des Vorsichtsprinzips ist insbesondere die unterschiedliche Behandlung von Buchgewinnen und von Buchverlusten für die Zwecke der Erfolgsermittlung, und das Verbot der gegenseitigen Aufrechnung von unrealisierten Verlusten aus einer Aktivposition mit unrealisierten Gewinnen aus einer anderen Aktivposition. Während die NZBen im Rahmen der Meldung ihrer Geschäfte als Teil des Eurosystems zwecks Erfassung im konsolidierten Wochenausweis des Eurosystems an diese Rechnungslegungsgrundsätze gebunden sind, ist die Beachtung dieser Grundsätze für die Aufstellung ihrer eigenen Jahresabschlüsse nicht zwingend, außer das nationale Recht schreibt dies vor. In der Praxis wenden alle NZBen bei der Aufstellung ihres Jahresabschlusses freiwillig weitgehend die denselben Rechnungslegungsgrundsätzen wie die EZB an.
2. **Verzinsung der auf die EZB übertragenen Währungsreserven:** Es liegt in der Kompetenz des EZB-Rats, die Denominierung und die Verzinsung der resultierenden Forderungen der NZBen gegenüber der EZB zu bestimmen. Gemäß Artikel 30.3 der EZB-Satzung hat der EZB-Rat festgelegt, dass diese Forderungen auf Euro lauten sollen und dass sie auf täglicher Basis zum aktuellen Hauptrefinanzierungssatz des Eurosystems (dem Zinssatz für Repo-Geschäfte mit zweiwöchiger Laufzeit) verzinst werden sollen (allerdings reduziert um einen Abschlag, um zu berücksichtigen, dass die Goldbestände unverzinst sind). Im Jahr 2001 machten die diesbezüglichen Zinsansprüche der NZBen 1,5 Mrd € aus. Zum Vergleich betrug der Nettozinsertrag der EZB aus der Anlage der Währungsreserven 1,7 Mrd €.
3. **Gewinnverwendung:** Gemäß Artikel 33.1 ESZB-Satzung können pro Jahr bis zu 20 % des Nettogewinns dem Allgemeinen Reservefonds bis zu einer Obergrenze von 100 % des EZB-Kapitals zugeführt werden. Der verbleibende Nettogewinn ist an die Anteilseigner der EZB entsprechend ihren eingezahlten Anteilen auszuschütten. Wie für das Geschäftsjahr 2000

beschloss der EZB-Rat auch für 2001, die vollen 20 % in den Allgemeinen Reservefonds einzustellen.